

wurf die Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Betheiligten zur Zusammenlegung, der Antrag Sr. Königl. Hoheit aber nur die Stimmenmehrheit von $\frac{1}{2}$, welche denen durch die Ausnahme Bevorzugten die Erfüllung ihrer Wünsche sehr leicht machten, erfordere. Ein Gesetz, welches mit Ausnahmen ohne Regel beginne, und neue Privilegien schaffen würde, finde er aber bedenklich, und es könne solches auch, seiner Ansicht nach, von einer constitutionellen Regierung und einer constitutionellen Kammer nicht ausgehen. Könne man sich nicht überzeugen, daß das Gesetz von Grundsätzen, welche vor dem Richterstuhl des Rechts sich vertheidigen lassen, ausgehe, so verwerfe man es lieber; denn es als Regel gerecht, und in der Ausnahme ungerecht zu finden, scheine ihm nicht möglich, er könne sich daher für das Amendement nicht erklären. Was das Amendement des Hrn. v. Einsiedel anlange, so weiche der Gesetzentwurf in Folgendem von ihm ab: Nach dem Gesetzentwurf könne eine Zusammenlegung auch ohne Zustimmung der Betheiligten vorgenommen werden, — wenn nämlich die Aufhebung einer die Grundstücke mehrerer Besitzer gemeinschaftlich betreffenden Triftgerechtigkeit, oder die Ausscheidung eines Einzelnen ohne Zusammenlegung nicht möglich sei. Der Gesetzentwurf stelle daher den Zwang auf die Nothwendigkeit. Das Amendement des Hrn. v. Einsiedel stelle aber durch den Satz sub bb. die Nothwendigkeit bei Seite, und wolle dagegen jedem Betheiligten den Antrag auf Zusammenlegung, auch wenn letztere nicht absolut nothwendig ist, gestatten, oder, mit andern Worten, es wolle dem Einzelnen ein Zwangsrecht gegen alle Betheiligten zugestehen. Das Amendement gehe über den Gesetzentwurf weit hinaus, übersteige das Amendement Sr. Königl. Hoheit und die Petition des Hrn. v. Leipziger und Hennigs. Weshalb aber, wenn die Aufhebung einer gemeinschaftlichen Hutung ohne Zusammenlegung möglich ist, den Betheiligten ein so großes Zwangsrecht zugestanden, und solche dadurch andern Grundstücksbesitzern, welche der allgemeinen Regel des Gesetzes unterworfen sind, vorgezogen werden sollen, sei nicht abzusehen, und er müsse sich daher auch gegen dieses Amendement erklären und die Beibehaltung des Gesetzentwurfs empfehlen, da dieser mit der größten Vorsicht vorschreite, die Willkür begrenze und nur so weit gehe, daß dadurch höchstens der Eigensinn oder die Liebhaberei, zur Erreichung der allgemeinen Wohlfahrt, unangenehm berührt werden könnten.

D. Crusius: Ein entschiedener Feind aller Willkür und Eingriffe in Privatrechtsverhältnisse muß ich mich doch gerade aus diesem Grunde für das Gesetz in seinem ganzen Umfange erklären, da dessen Hauptmotiv die Bewirkung einer freien Gebahrung mit dem Eigenthum ist. Das königl. preussische Cultur-Edict von 1811 stellt als ersten Grundsatz an die Spitze seiner sehr heilsamen Bestimmungen: „daß jeder Staatsbürger in die Lage gesetzt werden solle, seine Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können. Ein Grundsatz, welcher auch in dem Entwurfe eines Landesculturgesetzes im Königreiche Baiern durchaus festgehalten ist, und, wie dieß im vorliegenden Gesetzentwurfe geschehen, gewiß in jedem constitutionellen Staate volle Giltigkeit und An-

wendung leiden muß.“ Ich glaube also, daß es sich hier nicht zunächst um die Nützlichkeit und das nationalökonomische Interesse handelt, so beachtenswerth und wichtig dieß auch ist, sondern geradezu um die Aufrechthaltung des Rechtes des Einzelnen, um die nothwendige Beschränkung der Freiheit Einzelner zur Herstellung der gleichen Freiheit der Uebrigen. Dst führt die Lage der Grundstücke eine solche Beschränkung für den Einzelnen mit sich, daß der Besitzer eines im Gemenge liegenden Grundstückes einer schlechtern Bewirthschaftungsart folgen muß, obgleich er sie für unrichtig erkennt und gern einer bessern folgen möchte. Ich würde es daher lieber sehen, wenn die Einwilligung nur eines Drittheils oder doch der Hälfte der Interessenten zur Bewirkung der Zusammenlegung hinreiche, da ich fürchten muß, daß bei erforderlicher Einwilligung von zwei Drittheilen nur in wenigen Fällen Zusammenlegungen zu Stande kommen werden, will aber keinen besondern Antrag hierauf stellen, weil ich den Beifall der Majorität in der Kammer hierzu nicht zu erlangen glaube. Zur Unterstützung des Gesetzentwurfs erinnere ich aber auch noch an die hohe Wichtigkeit der durch die Zusammenlegung beförderten nationalökonomischen Interessen, obschon ich sie rücksichtlich des nothwendig erforderlichen Zwanges der einzelnen Betheiligten nur secundo loco erwähne. Beispielsweise verweise ich in letzter Beziehung auf die vom D. Weber in Breslau sorgfältig zusammengestellten Resultate der Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung im preussischen Staate, wonach nur allein in Pommern mehr als drei Millionen Morgen Grundstücke ganz außer Gemeinschaft gesetzt, und dadurch eine jährliche Mehrproduction von gewiß einer Million Scheffel Roggenwerth erlangt worden ist. —

D. v. Ammon: Zur Vertheidigung meiner Aeußerungen muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Eigenthum ein formelles, die Identität des Objects voraussetzendes Recht ist, und daß, auch wenn der reichlichste Ersatz dafür geboten würde, der Eingriff nicht zulässig wird. Wenn ferner D. Crusius aus dem Principe der Freiheit für, ich selbst aber gegen das Gesetz stimme, so waltet hier ohnstrittig eine Verschiedenheit der Begriffe ob. Meinerseits kann ich die Freiheit in der Nothigung zu Etwas nicht erblicken.

D. Crusius: Ich glaube, daß der geehrte Redner es nicht in Abrede stellen wird, daß die Freiheit im Staate nur unter gewissen Beschränkungen denkbar und durch gleiche Freiheit der Uebrigen bedingt ist.

D. Deutrich: Auch ich kann nicht umhin, mich gegen die Ansicht des geehrten Sprechers, welcher mit so scharfen Waffen das Gesetz angegriffen hat, zu erklären. Kein Mensch muß müssen: dieß ist der Grundsatz im Gebiete der Moral. Jeder Mensch muß müssen: dieß ist der Grundsatz im Gebiete des Staats. Der geehrte Gegner tritt dem Amendement Sr. Königl. Hoheit bei, und giebt also dadurch selbst zu, daß die Rechte der Einzelnen im Staate beschränkt werden müßten, wenn und so weit dieß zu Aufrechthaltung des Ganzen erforderlich sei. Es ist also zu erörtern: wenn diese Nothwendigkeit eintrete? wer zu bestimmen habe, daß ein solcher Fall vorhanden sei? und wie weit die Beschränkung gehen solle? Was die erste Frage anlangt,